

**Satzung**  
**über Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Persönlichkeiten und**  
**sonstiger Bürgerinnen und Bürger sowie Gruppierungen**  
**durch den Markt Giebelstadt**  
**(Ehrenordnung)**

**§ 1**  
**Arten der Ehrung**

- (1) Personen, die sich um den Markt Giebelstadt verdient gemacht haben, können durch Verleihung
  - a) des Ehrenbürgerrechts
  - b) der Goldenen, Silbernen oder Bronzenen Bürgermedaille
  - c) mit der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“besonders geehrt werden.
- (2) Der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt ehrt in eigener Zuständigkeit
  - a) Alters-, Ehe- und sonstige Jubiläen,
  - b) besondere sportliche Leistungen von Einzelpersonen oder Gruppierungen,
  - c) besondere schulische oder berufliche Leistungen von Einzelpersonen oder Gruppierungen,
  - d) besonderes soziales Engagement oder besondere soziale Leistungen und
  - e) gedenkt der Verstorbenen durch Kranzspenden und Nachrufe.

**§ 2**  
**Verleihungsgrundsätze**

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen werden Frauen und Männern verliehen, die sich im Bereich der kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Arbeit um den Markt Giebelstadt verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrung soll bei gewählten Personen in der Regel nach Beendigung des Mandats oder Amtes vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Bürgermedaille in Gold.
- (3) Einer Person können mehrere Ehrungen nach § 1 nebeneinander zu Teil werden.
- (4) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Trägers über. Es ist würdig aufzubewahren und nicht veräußern. Nach dem Tod des Ehrenzeichenträgers verbleibt es bei den Hinterbliebenen oder kann an den Markt Giebelstadt zurückgegeben werden.

**§ 3**  
**Das Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Giebelstadt zu vergeben hat.  
Sie setzt voraus, dass sich die oder der zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl des Marktes Giebelstadt durch ihre/seine außergewöhnlichen Leistungen, welche
  - a) die Entwicklung des Marktes Giebelstadt entscheidend beeinflusst haben oder
  - b) das Wohl der Einwohner in besonders hervorragendem Maße gefördert oder
  - c) durch allgemein anerkannte Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens bzw. des öffentlichen Lebens das Ansehen des Marktes Giebelstadt beträchtlich vermehrt haben,erworben hat.

- (2) Die Verdienste müssen nicht durch finanzielle Zuwendungen oder im kommunalpolitischen Bereich begründet sein.
- (3) Eine Ehrung Verstorbener kommt nicht in Betracht.
- (4) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Ehrenbürger erhalten die Ehrenbürgermedaille gemäß § 6 (1).
- (6) Die Namen werden auf einer öffentlichen Ehrentafel eingetragen.

#### **§ 4**

#### **Bürgermedaille in Gold, Silber oder Bronze**

- (1) Eine Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in der Vereinsarbeit, im sozialen, karitativen Bereich, in der Jugendarbeit, in der Seniorenarbeit oder im Bereich der Pflege an pflegebedürftigen oder behinderten Menschen besondere Verdienste
  - a) um den Markt Giebelstadt,
  - b) um die Allgemeinheit,
  - c) um kulturelle oder sportliche Belange,
  - d) auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes oder im sozialen Bereich
 erworben haben und dadurch zum Ansehen des Marktes erheblich beigetragen haben. Der Begriff „besondere Verdienste“ ist eng anzulegen, damit der Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.

Sowohl die Grundsatzentscheidung über eine Verleihung als auch die Entscheidung über die Einstufung in Gold, Silber oder Bronze erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit.

- (2) Gemeinderäte erhalten die Bürgermedaille
 

in Bronze	nach 12-jähriger Tätigkeit,
in Silber	nach 18-jähriger Tätigkeit,
in Gold	nach 24-jähriger Tätigkeit

 im Gemeinderat.
- (3) Vereinsvorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer und Kassiere erhalten die Bürgermedaille
 

in Bronze	nach 12-jähriger Tätigkeit,
in Silber	nach 16-jähriger Tätigkeit,
in Gold	nach 20-jähriger Tätigkeit.

Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag durch den Verein.

#### **§ 5**

#### **Altbürgermeister**

Mit der Bezeichnung „Altbürgermeister“ können ausgeschiedene Bürgermeister ausgezeichnet werden, die sich in ihrer Tätigkeit als Bürgermeister um den Markt Giebelstadt verdient gemacht haben.

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 6 Beschaffenheit der Auszeichnung**

- (1) Die echt vergoldete Ehrenbürgermedaille wird mit einer ebensolchen Anstecknadel verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes und den Text „Ehrenmedaille Markt Giebelstadt“. Die Rückseite trägt die Bezeichnung „Ehrenbürger“, den Namen des zu Ehrenden und das Datum der Ehrung.
- (2) Die Bürgermedaille wird in Gelbgold, Silber oder Bronze als Erinnerungsmedaille mit einer Anstecknadel verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Marktgemeinde und den Text „Bürgermedaille Markt Giebelstadt“. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Auszeichnung für besondere Verdienste“.

## **§ 7 Urkunden**

Über die Ehrungen wird jeweils eine entsprechende Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und zu siegeln.

## **§ 8 Widerruf von Ehrungen**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbürgermedaille oder der Bezeichnung „Altbürgermeister“ kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten bereits bei der Verleihung vorgelegen, hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats. Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Die Auszeichnungen sind in diesem Fall zurückzugeben.

## **§ 9 Verfahren**

Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister, dessen Stellvertreter, den Mitgliedern des Gemeinderates und von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Giebelstadt, den 20.08.2018

gez.

Krämer  
1. Bürgermeister